

Zur Geschäftsstelle am:

25. SEP. 2008

Kenn. JA.

5405 Ds – 501 Js 15915/06



Das Urteil ist rechtskräftig seit:

Gießen, den  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

**In der Strafsache gegen**

I.  
Jörg Bergstedt,  
geb. am 02.07.1964 in Bleckede,  
wohnhaft: Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,  
ledig, Deutscher

II.  
Patrick Neuhaus,  
geb. am 03.06.1981 in Hemer,  
wohnhaft: c/o Brunn, Beermannstraße 16, 12435 Berlin,  
ledig, Deutscher

**wegen Sachbeschädigung u. a.**

hat das Amtsgericht in Gießen – Strafrichter – in der Sitzung am 26.08.2008,  
29.08.2008 und 04.09.2008, an der teilgenommen haben:

als Strafrichter  
Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Oehm

als Beamtin der Staatsanwaltschaft  
Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg

als Verteidiger  
Rechtsanwalt Döhmer für den Angeklagten Bergstedt  
(in den Hauptverhandlungen am 26.8.08 und 04.09.08 nur teilweise)

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
Justizhauptsekretär Becker am 26.8.2008 und am 29.8.2008  
Justizhauptsekretär Edlmann am 4.9.2008

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch schuldig.

Jeder von ihnen wird zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

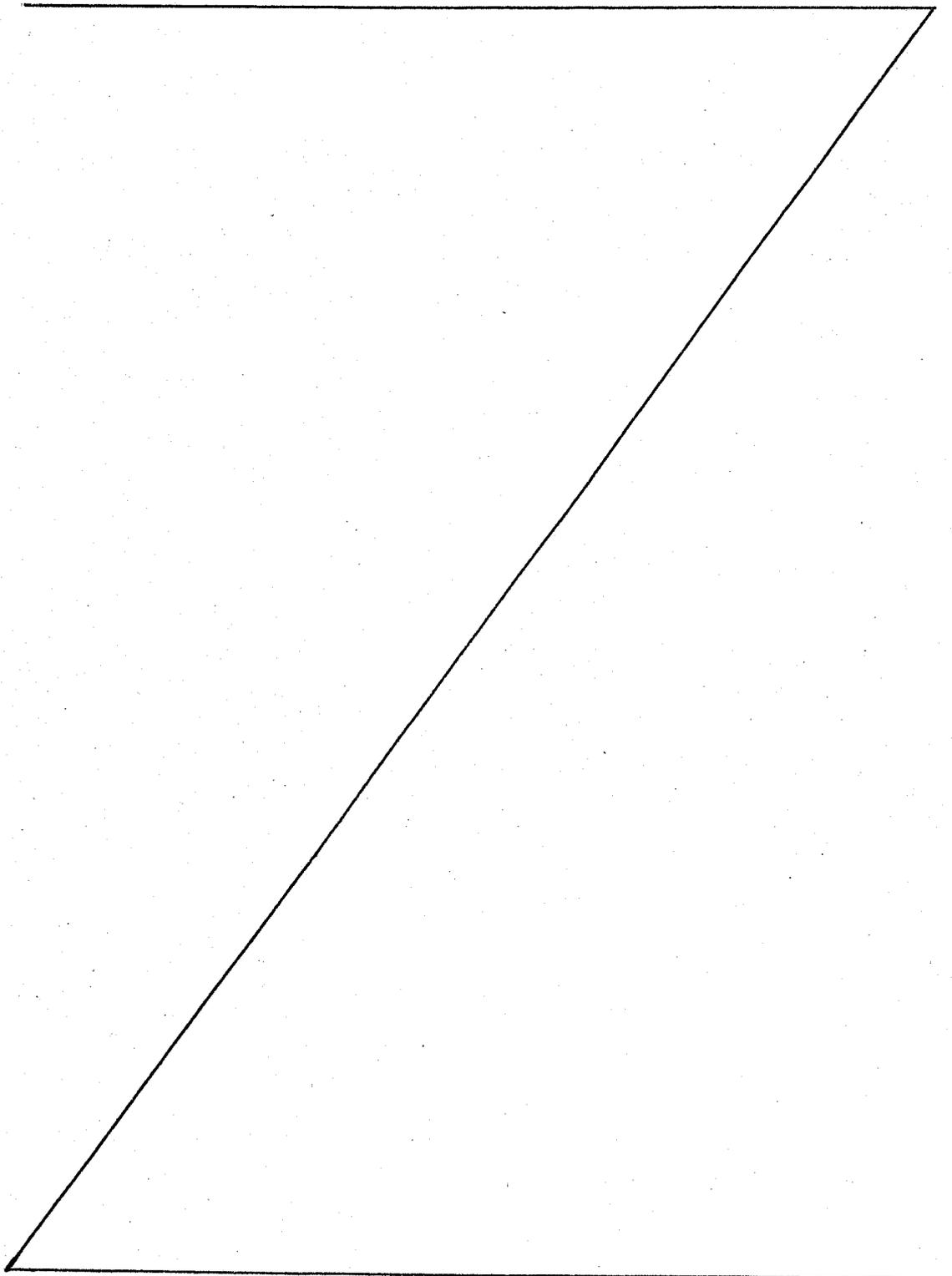
§§ 123, 303, 25 Abs. II, 52 StGB

**Gründe:**

Der zur Tatzeit noch 41 Jahre alt gewesene Angeklagte Bergstedt ist ledig und hat zwei Kinder im Alter von jetzt 12 und 15 Jahren, die nicht bei ihm leben. Ein Studium der Landschaftsplanung hat er nicht abgeschlossen, weil er nach seinem Bekunden auf Zertifikate oder ähnliches keinen Wert lege. Seinen Beruf hat er mit Gärtner angegeben und gesagt, dass er keine Einkünfte erziele.

Am 03.05.2005 verurteilte das Landgericht Gießen den Angeklagten Bergstedt in der Berufungsinstanz wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten. Die dagegen eingelegte Revision verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit der Maßgabe, dass die Tagessatzhöhe der in dem Urteil verhängten Einzelgeldstrafen auf 1,00 Euro festgesetzt wurde. Das Urteil des Landgerichts Gießen wurde am 17.03.2006 zunächst rechtskräftig. Auf die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde des Angeklagten Bergstedt hob das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 30.04.2007 den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16.03.2006 und das Urteil des Landgerichts Gießen vom 03.05.2005 wegen Verletzung des Grundrechtes aus Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes auf, soweit der Angeklagte Bergstedt wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden war. Im Umfang der Aufhebung wurde die Sache an das Landgericht Gießen zurückverwiesen. Nach Ausscheidung des insoweit in Rede stehenden Anklagepunktes gemäß § 154 Abs. 2 StPO verurteilte das Landgericht Gießen den Angeklagten Bergstedt in der erneuten Berufungshauptverhandlung vom 29.11.2007 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen zu je 1,00

Euro. Dieses Urteil ist seit dem 22.12.2007 rechtskräftig. Der Angeklagte Bergstedt zahlte auf die verhängte Gesamtgeldstrafe 99,01 Euro. Die restlichen 99 Cent wurden niedergeschlagen, sodass die Gesamtgeldstrafe als vollständig getilgt gilt. Dieser rechtskräftigen Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:



1. Während des Wahlkampfes zur Bundestagswahl 2002 entschlossen sich die Angeklagten und andere, unbekannt gebliebene Personen, die die Aktivitäten der Angeklagten unterstützten, Wahlplakate durch Aufkleber zu verunstalten und Parteien und ihre Vertreter lächerlich und damit deren Plakatwerbung sinnlos zu machen. Auf diese Weise wollten sie demonstrieren, dass Wahlen, so wie sie hierzulande durchgeführt werden, zur Herbeiführung politischer Veränderungen ungeeignet und eine Farce seien. In Ausführung ihres Tatplans waren die Angeklagten und nicht ausschließbar einige ihrer Mitstreiter am 28./ 29. 8. 2002 nachts in Reiskirchen unterwegs. Sie wollten zuvor ausgeschnittene Teile von Computerausdrucken mit Klebstoff auf die Plakate aufbringen, und es war ihnen klar, dass ihre Aufkleber ohne Zerstörung des Untergrunds nicht mehr entfernt werden konnten.

So klebten die Angeklagten oder, was die Kammer nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen konnte, ihre unbekannt gebliebenen Mittäter mit Wissen und Willen der Angeklagten bei einem Plakat der SPD über das Gesicht des abgebildeten Kandidaten einen Totenschädel, den Bundestagskandidaten der CDU verunstalteten sie mit einem Aufkleber auf den Mund, der Zahnprothesen (Gebiss) zeigte. Auf die gleiche Art wurden 2 weitere Plakate, die Bundeskanzler Schröder und Edmund Stoiber zeigten, beklebt. Bei diesen beiden Plakaten wurde außerdem der Schriftzug „14. 9. Aktionstag Gießen – [www.projektwerkstatt.de/giessen](http://www.projektwerkstatt.de/giessen)“ und das Wort „Typen“ aufgebracht. Bei zwei weiteren Plakaten der SPD wurde einmal das Gesicht des Bundeskanzlers und zum anderen das des Bundestagskandidaten mit einem Affenkopf überklebt sowie bei letzterem auch der Schriftzug [www.wahlquark.de.vu](http://www.wahlquark.de.vu) angebracht.

Die Polizeibeamten Haberkorn und Gontrum waren gegen 1 Uhr am 29. 8. 2002 mit einem Streifenwagen nach Reiskirchen gefahren, weil im Bereich An der Hell – Heinrich Heine Straße ein Autoalarm angegangen war und eine Anwohnerin in der Meinung, dass das Fahrzeug gestohlen werden sollte, die Polizei gerufen hatte. Auf ihrem Weg zu dieser Einsatzstelle sahen die Polizeibeamten, die bis dahin die beschädigten Plakate noch nicht wahrgenommen hatten, an der Einmündung Jahnstraße – Heinrich-Heine Straße – nur etwa 250 m von den in Rede stehenden Wahlplakaten entfernt - die Angeklagten auf dem rechten Gehweg laufen. Während der Annäherung des Streifenwagens wechselte der Angeklagte Bergstedt auf die

linke Gehwegseite und rannte dann in der Fahrtrichtung des Streifenwagens davon. Die Polizeibeamten glaubten, es mit den Autodieben zu tun zu haben und hielten sofort an, um die Personen festzunehmen. Der Angeklagte Neuhaus konnte sogleich gestellt und festgenommen werden, der Angeklagte Bergstedt erst nach einer ca. 100 - 120 m langen Verfolgung bis zu einem am Straßenrand stehenden Container mit Bauschutt, in den er verschiedene Dinge warf. Bei der Durchsuchung der Festgenommenen wurde beim Angeklagten Bergstedt eine nicht angebrochene Dose mit Sprühkleber gefunden. Der Angeklagte Neuhaus trug eine Umhängetasche bei sich, in welcher sich zahlreiche ausgeschnittene bzw. zurecht geschnittene bedruckte Papierstücke befanden, u. a. solche, die auf den Plakaten, wie beschrieben, Verwendung fanden. Dem schenken die Polizeibeamten in Unkenntnis der wahren Sachlage allerdings keine Beachtung. Sie wollten die Angeklagten wieder frei lassen, hatten aber versehentlich keine passenden Schlüssel dabei, um die zur Festnahme verwendeten Handfesseln zu öffnen. Daher musste eine andere Polizeistreife gebeten werden, entsprechende Schlüssel zu bringen. Dies geschah, und die Angeklagten wurden nach einer guten halben Stunde wieder auf freien Fuß gesetzt. Beim Zurückfahren zu ihrer Dienststelle erkannten die Polizeibeamten die veränderten Wahlplakate. Sie waren aufgrund der zuvor getroffenen Feststellungen überzeugt, dass die Angeklagten aufgrund vorausgegangener Vorkommnisse hierfür verantwortlich seien. Eine anschließende etwa 1 ½ stündige Bestreifung der gesamten Umgebung führte jedoch nicht zum Wiederauffinden der Angeklagten. Bei der Absuche des Bauschuttcontainers konnten keine den Angeklagten zurechenbaren Gegenstände festgestellt werden, sondern nur noch ein feuchter Fleck und eine geringe Anhaftung, die sich ähnlich wie Tapetenkleister anfühlte.

2. Da in der Region in der Folgezeit weitere Plakate in ähnlicher Weise verunstaltet worden und verschiedene andere auf den Wahlkampf bezogene, störende Aktionen bekannt geworden waren, als deren Urheber der Angeklagte Bergstedt und seine Mitstreiter von der Polizei verdächtigt wurden, fand am 10. 1. 2003 in der Projektwerkstatt in Saasen eine Durchsuchung durch die Polizei statt. Unter anderem wurden Teile der dort benutzten PC's beschlagnahmt und von der Polizei mitgenommen.

3. Am Abend des 27. 3. 2003 fand im Giessener Stadthaus eine öffentliche Stadtverordnetenversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand u.a. der Punkt (neue) Gefahrenabwehrverordnung, um die es bereits sehr kontrovers geführte öffentliche Diskussionen gegeben hatte. Es war auch zu erwarten, dass zur Sprache kommen würde, dass der - der CDU angehörende - Oberbürgermeister Haumann im Zusammenhang mit der von ihm und seinen Parteifreunden befürworteten Gefahrenabwehrverordnung erklärt hatte, es habe eine Bombendrohung im Stadthaus gegeben, was tatsächlich nicht geschehen war. Er benutzte diesen Umstand, um zu zeigen, wie notwendig eine verschärfte Gefahrenabwehr sei.

Die beiden Angeklagten und einige ihrer Freunde und Bekannte wollten sich mit einer ihrer Aktionen in die erwartete Diskussion einmischen. Daher begaben sie sich gegen 19.30 Uhr als Zuhörer in den Sitzungssaal. Wie sie es geplant hatten, setzten sich die Angeklagten und der gesondert verfolgte Marc Daren Abresch sowie möglicherweise noch ein oder zwei weitere Mitstreiter in die vorderste Reihe auf einer der zu beiden Seiten des Saals befindlichen Zuschauertribünen. Bald nach ihrem Eintreffen im Stadthaus wurde den polizeibekanntem Angeklagten vom Zeugen Urban, der als Polizeibeamter im Einsatz war, angekündigt, dass sie „rausgehen, wenn sie nur einen Mucks machen“ – das sei mit dem Stadtverordnetenvorsteher so abgesprochen. Davon ließen sich die Angeklagten jedoch nicht beeindrucken. Wie geplant, wurde ein mitgebrachtes Transparent etwa von der Größe eines Betttuchs, wenn nicht eigenhändig, so mit ihrem Wissen und Wollen von ihren Begleitern, als Rolle direkt vor den Sitzen der Gruppe unterhalb der Brüstung befestigt, so dass es mit wenigen Handgriffen schnell über die Brüstung heruntergelassen und vom Saal aus lesbar gemacht werden konnte.

Gegen 20.15 Uhr, während des Redebeitrags des Zeugen Janitzki, einem PDS - Stadtverordneten, wurde das Betttuch, wie von den Angeklagten geplant, entrollt. In Anlehnung an die Gestaltung eines Werbeplakats stand in der linken Ecke „Gut & Günstig“ und darunter „Jetzt neu im Sortiment“, in der Mitte war mit roter Farbe und Großbuchstaben geschrieben „Angebot“ und darunter mit schwarzer Schrift

„Bombendrohungen, Gründe für unverhältnismäßige Polizeieinsätze und vieles mehr“  
.... „unverbindliches Reinschnuppern im Bürgermeisterzimmer, es berät sie:  
Haumann“ zu lesen. Mit diesem „wohlfeil angebotenen Sortiment an Argumenten“  
wurde auf die nicht stattgefundene Bombendrohung angespielt. Genau hinter dem  
Transparent saßen zu diesem Zeitpunkt – und auch später - die beiden Angeklagten  
und der gesondert verfolgte Abresch. Als bald nach dem Herunterlassen des  
Transparents wurde neben anderen im Saal anwesenden Personen auch der  
Stadtverordnetenvorsteher Gail auf den Vorgang aufmerksam. Er forderte den  
Angeklagten Bergstedt, den er als einzigen der drei direkt hinter dem Transparent  
sitzenden Personen mit Namen kannte, deutlich hörbar mindestens zweimal mit den  
Worten „Herr Bergstedt, nehmen sie das weg!“ auf, das Transparent zu beseitigen.  
Der Angeklagte Bergstedt begann zu diskutieren, weshalb er das Transparent  
wegnehmen sollte, und machte ebenso wie der Angeklagte Neuhaus und Abresch  
keine Anstalten der Aufforderung des Zeugen Gail nachzukommen. Daraufhin  
wurden die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sowie Abresch vom Zeugen Gail  
unmissverständlich aufgefordert, den Saal zu verlassen, was sie mit ihrer  
Anwesenheit direkt hinter dem Transparent wissentlich provoziert hatten. Als der  
Zeuge Gail feststellte, dass drei nicht gehen würden, wurden auf seine Veranlassung  
Polizeikräfte angefordert, die die Angeklagten und Abresch notfalls mit Zwang  
entfernen sollten.

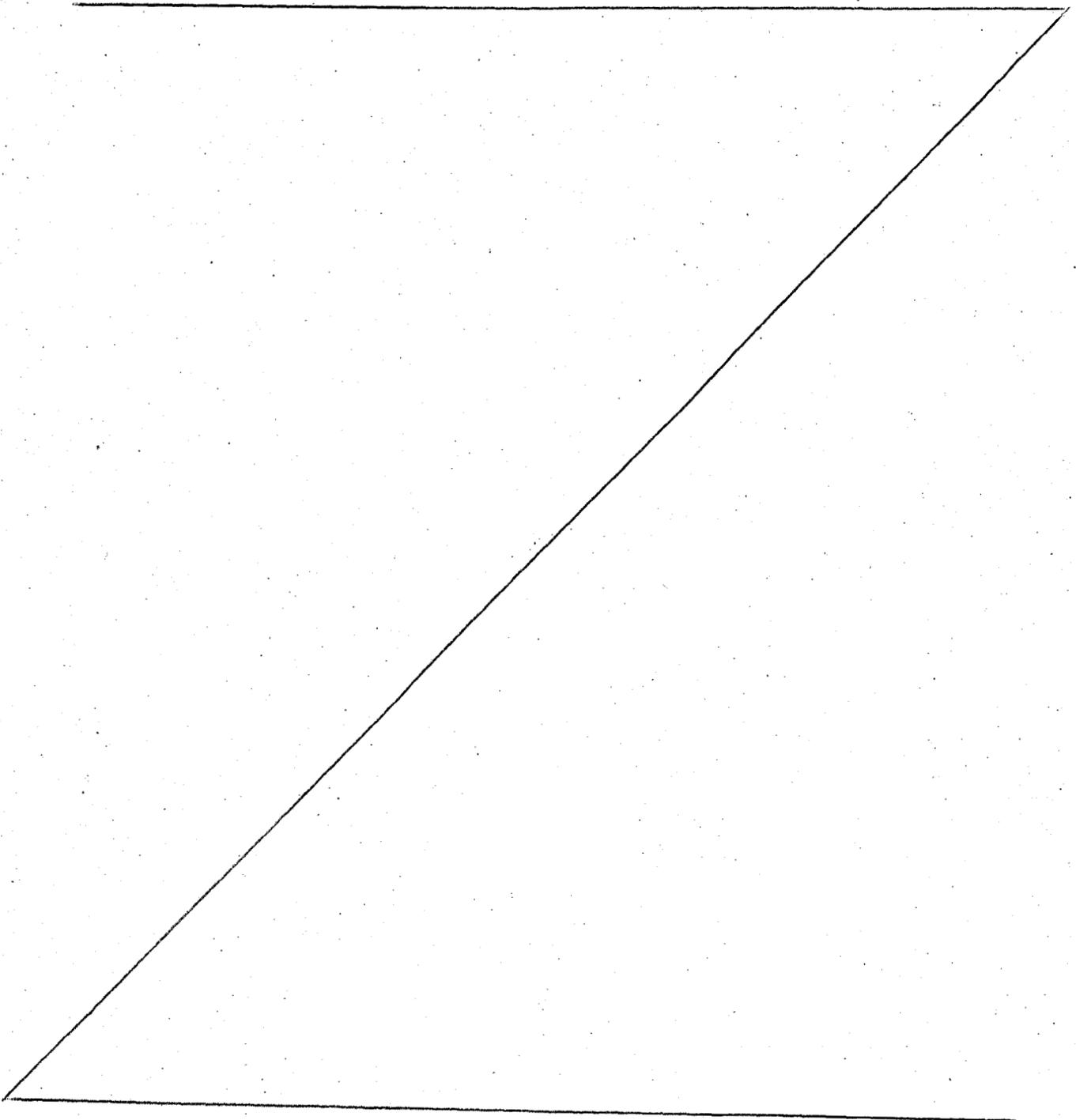
Da die Angeklagten auch der Aufforderung der Polizeibeamten, den Saal zu  
verlassen, nicht nachkamen, wurden sie und der gesondert verfolgte Abresch aus  
dem Saal getragen und aus dem Stadthaus entfernt.

Einige Tage später wurde vom Leiter des Rechtsamts der Stadt Gießen namens und  
im Auftrag des Stadtverordnetenvorstehers Gail Strafantrag wegen  
Hausfriedensbruchs gegen die Angeklagten gestellt.

4. Am 23. 8. 2003 waren zum Zweck der Wahlwerbung der Kandidaten der bevorstehenden Oberbürgermeisterwahl im Seltersweg in Gießen verschiedene Info-Stände aufgebaut, so auch für die Kandidatin der „Grünen“, die Zeugin Gülle. Der Angeklagte und Gleichgesinnte wollten diese Gelegenheit nutzen, um durch eine sog. Sprengaktion ihre politische Einstellung zur OB-Wahl kund zu tun. Diese Aktion sollte darin bestehen, Symbole staatlicher Macht, wie z.B. öffentliche Gebäude und anderes, was ihrer Meinung nach mit den herrschenden Machtstrukturen in Zusammenhang zu bringen war, mit Wasser zu be- „sprengen“. Der Angeklagte Bergstedt und einige Akteure und Akteurinnen versammelten sich zu dieser Aktion in der Nähe des Stands der „Grünen“, wiederum in der Nähe der Einmündung der Plockstraße in den Seltersweg. Manche von ihnen hatten grüne Gießkannen dabei, die mit Wasser gefüllt waren.

Kurz nach der Entfaltung eines Transparents mit politischen Parolen setzte sich vereinbarungsgemäß die ganze Personengruppe in Richtung Selterstor in Bewegung, dabei waren der Angeklagte Bergstedt, der Angeklagte Neuhaus und die Zeugin Vollstedt. Am Stand der „Grünen“ hielten einige der Akteure jedoch gleich wieder inne, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt. Er wollte der Zeugin Gülle eine besondere „Lektion“ erteilen. Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat, das sich auf einem Doppelständer befand, bereits mit Wasser nass gemacht war, goss der Angeklagte Bergstedt – mittlerweile im Beisein der Zeugin Gülle, die hinter dem Stand nach vorn gekommen war und nun direkt neben ihm stand - aus seiner Gießkanne Wasser auf das Bild der Zeugin und sagte dabei, „damit pisse ich dich an!“ Die Zeugin Gülle ärgerte sich über diese Verunglimpfung und ekelte sich, da sie im ersten Augenblick dachte, in der Gießkanne befände sich Urin. Sie schubste den Angeklagten daher mit den Worten „lass das, geh weg“ von sich und ihrem Stand weg. Währenddessen wurde sie von einer Begleiterin des Angeklagten von hinten mit Wasser besprengt und sodann vom Angeklagten von vorn bis etwa in Kniehöhe. Sie hatte nasse Füße, und sie fühlte die Nässe ihres wadenlangen Leinenrocks an den Beinen. Darüber war sie besonders aufgebracht,

Denn sie hatte sich eigens für den Wahlkampf ein gutes, neues Kleid gekauft, das sie wegen des Wiedererkennungswerts bei Wahlveranstaltungen tragen sollte und nun vielleicht nicht mehr anziehen konnte. Wutentbrannt versetzte sie daraufhin dem Angeklagten eine Ohrfeige. Dabei flog dessen Brille einige Meter weit weg und zerbrach. Die Zeugin Gülle erstattete an Ort und Stelle u.a. wegen Beleidigung Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen den Angeklagten Bergstedt. Dieser wurde anschließend festgenommen und eine zeitlang in Gewahrsam gehalten.



Der zur Tatzeit beinahe schon 25 Jahre alt gewesene Angeklagte Neuhaus ist ledig. Darüber hinaus hat er in der Hauptverhandlung keine Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht.

Der Angeklagte Neuhaus wurde bereits gerichtlich bestraft.

In demselben, bereits erwähnten Urteil vom 03.05.2005 verurteilte ihn das Landgericht Gießen wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen und wegen Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,00 Euro. Dieses Urteil ist bezüglich des Angeklagten Neuhaus seit dem 17.03.2006 rechtskräftig. Die Verurteilung erfolgte wegen derselben Sachverhalte wie bei dem Angeklagten Bergstedt, mit Ausnahme der Tat vom 23.08.2003 betreffend die Beleidigung der Frau Gülle. An dieser letztgenannten Tat war der Angeklagte Neuhaus nicht beteiligt.

Am 20.11.2006 verurteilte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten, rechtskräftig seit dem 13.07.2007, den Angeklagten Neuhaus wegen versuchten Betruges zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro, die er durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit getilgt hat. Dieser Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 13.02.2006 gegen 14:40 Uhr wurde der Angeklagte im Wagen der U-Bahn-Linie U 8 durch die Zeugen Dräb und Roeder einer Fahrscheinkontrolle unterzogen. Hierbei legte er den Zeugen einen Einzelfahrausweis der S-Bahn Berlin GmbH vor, bei dem er zuvor ein bereits bestehendes zweites Entwertungsdatum überklebt hatte, um die Kontrolleure über die Mehrfachentwertung des Fahrscheins zu täuschen. Ihm ging es dabei darum, seine Fahrt weiterhin unentgeltlich fortsetzen zu können. Die Kontrolleure entdeckten jedoch die Manipulation, baten den Angeklagten aus dem Wagen und riefen die Polizei.

Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Berlin-Tiergarten am 03.03.2008 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15,00 Euro. Zum Grund für diese Verurteilung wollte sich der Angeklagte Neuhaus nicht äußern, erklärte aber, dass er auch diese Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit getilgt habe.

Aufgrund des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides vom 03.04.2006 führte das Institut für Phytopathologie der Justus-Liebig-Universität Gießen einen Freilandversuch mit gentechnisch veränderter Gerste durch. Die Universität bezog das dafür erforderliche Saatgut, welches in einem aufwendigen molekularbiologischen Verfahren gewonnen worden war, von der Washington-State-University in den USA. Aufgrund eines entsprechenden Kooperationsvertrages mit der Washington-State-University musste die Universität Gießen für das Saatgut nichts bezahlen. Hauptziel des Versuches war die Fragestellung, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen die Aussaat von genveränderter Gerste auf die im Boden lebenden Organismen hat. Daneben sollten epidemiologische Studien an den Blättern sowie Ertragsstudien durchgeführt werden. Dieses auf die Dauer von 4 Jahren angelegte Projekt zur Biosicherheitsforschung wurde von der Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit 352.000,00 Euro gefördert. Das Versuchsfeld lag auf dem Gelände des Instituts für Phytopathologie in Gießen und grenzte mit seiner nordöstlichen Seite an den Alten Steinbach Weg und seiner südöstlichen Seite an die Rathenaustraße an. Die südwestliche Seite grenzte an ein Parkplatzgelände des Philosophikums I der Universität Gießen an. Zur nordwestlichen Seite hin lagen Institutsgebäude. Wegen der Einzelheiten zur Lage wird auf die fotokopierten Ausschnitte aus dem Gießener Stadtplan Band I Blatt 6, 7 der Akte verwiesen. Dort ist, allerdings nicht lage- und auch nicht maßstabsgerecht mit grüner Markierung das Versuchsfeld eingezeichnet. Das gesamte Institutsgelände ist mit einem ungefähr brusthohen Maschendrahtzaun umgeben, damit es von institutsfremden und sonst nicht dazu berechtigten Personen, die es nicht betreten dürfen, auch nicht betreten werden kann. Zu diesen nicht zum Zutritt berechtigten Personen gehörten unter

anderem die beiden Angeklagten sowie ein Herr Böhringer und eine Frau Nieweler. Am 25.04.2006 erfolgte die Aussaat verschiedener Sorten transgener Gerste und gentechnisch unveränderter Vergleichspflanzen auf einer ungefähr 10 qm großen Parzelle, eingeteilt in mehrere ca. 0,8 qm große Zellen mit einem Besatz von jeweils ca. 120 Pflanzen. Um dieses eigentliche Versuchsfeld herum wurde eine sogenannte Mantelsaat mit herkömmlicher, gentechnisch nicht veränderter Gerste ausgebracht, deren Zweck es war, etwaigen Pollenflug von den gentechnisch veränderten Pflanzen abzufangen. Die gesamte Saatfläche war mit einem ungefähr brusthoch gespannten Vogelschutznetz abgedeckt, das an den Seiten bis zum Boden reichte. Dadurch sollten Vögel und andere größere Tiere von dem Feld ferngehalten werden. Umgeben war die Anbaufläche von einem glattgezogenen Ackergelände. Wegen der Einzelheiten zu dem angelegten Feld wird auf die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten Lichtbilder in den Lichtbildmappen Band I Blatt 17-21 sowie 22 - 26 sowie Band III Blatt 87, 88 der Akte verwiesen. Die Lichtbilder in den beiden Lichtbildmappen zeigen das Versuchsfeld zehn Tage nach der Tat. Das Versuchsfeld und seine Anlage entsprach den im Genehmigungsbescheid erteilten Sicherheitsauflagen.

Die beiden Angeklagten sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler gehören zum Kreis von Aktivisten und Sympathisanten der sogenannten Projektwerkstatt Saasen, deren maßgebliche Triebfeder der Angeklagte Bergstedt ist. Insbesondere der engere Personenkreis aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen führt - auch - als politisch bezeichnete Aktionen unterschiedlichster Art durch, und was die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus betrifft darunter auch solche strafbarer Art, die den beiden Verurteilungen durch das Landgericht Gießen vom 29.11.2007 und 03.05.2005 zugrunde lagen. Unter anderem betätigten und betätigen sich die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus als Aktivisten gegen von ihnen als sogenannter Gendreck bezeichneten Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Sie waren und sind der Auffassung, dass von gentechnisch veränderten Pflanzen, darunter insbesondere im Freiland ausgesäeter Pflanzen, ganz erhebliche und in ihren Folgen nicht

abzuschätzende Gefahren ausgingen, und dass Versuche mit und die Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf übersteigertem Profitstreben der damit befassten Unternehmen beruhten, was zu missbilligen und abzulehnen sei, gerade auch weil es ohne Rücksicht auf damit verbundene Gefahren für die Umwelt verfolgt werde. Darauf aufbauend erachteten und erachten sie noch heute gewaltsame – von ihnen so bezeichnete – Feldbefreiungen durch unerlaubte Zerstörung von Aussaaten und Anpflanzungen gentechnisch veränderter Pflanzen als legitimes Mittel des Protestes und zum Schutze der Umwelt. Auch aus diesem Motivbündel heraus entschlossen sich die Angeklagten, den nach ihrer Auffassung zudem rechtswidrigen, weil ihrer Ansicht nach nicht von einer wirksamen Genehmigung gedeckten Freilandversuch mit der gentechnisch veränderten Gerste eigenhändig und gewaltsam zu beenden. Dafür wurde aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen unter anderem im Internet um Unterstützung geworben. Diese fand sich unter anderem in Herrn Böhringer und Frau Nieweler. Für das Pfingstwochenende 2006 wurde aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen unter anderem im Internet eine diesen Absichten entsprechende sogenannte Feldbefreiung angekündigt, was Polizei und Universität nicht verborgen blieb. Die Universität installierte auf dem Gelände eine Überwachungskamera und bat ihre dort tätigen Angehörigen und Mitarbeiter, tagsüber ein Auge auf das Feld zu haben. Für die Nächte war ein privater Sicherheitsdienst mit der Bewachung beauftragt. Die Polizei zeigte gelegentlich mit schwachen Kräften Präsenz vor Ort, gerade auch nachdem sich am Freitag, dem 02.06.2006, im Bereich der Ecke Rathenaustraße/Alter Steinbach Weg eine sogenannte Mahnwache gegen das Versuchsfeld aufgestellt hatte. Schließlich fand sich am Nachmittag des 02.06.2006 auch noch ein Fernsehteam des Hessischen Rundfunks ein. Der Angeklagte Bergstedt gab ihm ein kurzes Interview, wo er seine Auffassung zu den mit der Gentechnik verbundenen Gefahren und dem Gewinnstreben der damit befassten Unternehmen, in deren Dienst auch die Forschung stehe, kund tat. Das Interview wurde am Abend nach der Tat vom Hessischen Rundfunk in der Hessenschau, dem Hessenjournal und in hessenaktuell in unterschiedlichen

Zuschnittssequenzen ausgestrahlt. Unter anderem führte der Angeklagte Bergstedt darin aus:

Hessenschau: „... Geforscht wird zurzeit fast ausschließlich für Profit und überhaupt nicht dafür, dass das Leben der Menschen besser wird ... keine Chance, dass andere Saatbereiche davon frei bleiben ... ökologischer Landbau wird irgendwann mal, wenn die Gengerste sich durchsetzt auf dem Markt, mit dem Zeugs verseucht sein ...“

Hessenjournal: „... dass wir sagen, was so läuft, einfach so durchgezogen wird mit Machtmitteln, das machen wir wieder kaputt, weil wir auf diese Art und Weise keine Lust haben, dass die Zukunft gestaltet wird ...“

Ungefähr gegen Viertel nach drei an diesem Nachmittag des 02.06.2006 trennte der Angeklagte Bergstedt vor laufender Fernsehkamera unter Einsatz eines Seitenschneiders oder vergleichbaren Werkzeugs den Maschendrahtzaun an der zum Alten Steinbach Weg gelegenen Seite des Institutsgeländes auf. Obwohl er wusste, dass er das Grundstück der Universität nicht betreten durfte, stieg er durch die so geschaffene Lücke im Zaun hindurch und lief über das freie Feld hinweg auf das Versuchsfeld zu. Aufgrund des zuvor gemeinsam mit dem Angeklagten Bergstedt gefassten entsprechenden Tatplanes befanden sich der Angeklagte Neuhaus sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler auf der gegenüberliegenden Seite des Institutsgeländes im Bereich der dortigen Parkplätze außerhalb der Umzäunung. Etwa zeitgleich mit dem Angeklagten Bergstedt und aufgrund dieses gemeinsamen Tatplanes durchtrennten auch eine oder mehrere dieser drei Personen unter Einsatz eines dazu geeigneten Werkzeuges den Maschendrahtzaun und betraten durch die so geschaffene Öffnung das Institutsgelände, obwohl sie wussten, dass ihnen die Universität dafür keine Erlaubnis erteilt hatte. Auch der Angeklagte Neuhaus, Herr Böhringer und Frau Nieweler liefen über das Gelände zu dem Versuchsfeld. Alle vier vereinten sich am Vogelschutzzaun, auf den sie dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatplan entsprechend schnell gewaltsam einwirkten, um eine Öffnung zu schaffen, durch welche sie vor laufender Fernsehkamera das Versuchsfeld betraten. Dort begaben sie sich über die Mantelsaat hinweg zu der

schon etwa 20 cm aufgewachsenen Versuchspflanzung. Im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten, entsprechenden Tatplanes begannen sie nun damit, die Versuchsanpflanzung zu zerstören. Die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sowie Frau Nieweler rissen mit bloßen Händen an den Pflanzen, während Herr Böhringer zudem noch eine Harke zu Hilfe nahm. Zufälligerweise waren aber im hinteren Teil des Institutsgeländes bei den Gebäuden gerade die Polizeibeamten Birkenstock, der einen Schlüssel zum Gelände abholen wollte, sowie Koch und Ganz anwesend, die sich unter anderem einen Überblick über das Gelände verschaffen wollten. Der Polizeibeamte Birkenstock sah - aus seiner Sicht auf das Feld - von links den Angeklagten Bergstedt und von rechts den Angeklagten Neuhaus, Herrn Böhringer und Frau Nieweler auf das Versuchsfeld zulaufen, erfasste die Situation zutreffend und alarmierte seine beiden Kollegen, denen durch die Institutsgebäude die Sicht auf das Versuchsfeld versperrt war. Der Polizeibeamte Birkenstock stürmte sofort zum Versuchsfeld, wo er keine halbe Minute später anlangte. Seine beiden Kollegen folgten im Abstand von einigen Sekunden. Der Polizeibeamte Birkenstock forderte dabei die beiden Angeklagten sowie Herrn Böhringer und Frau Nieweler auf, die Versuchsfläche zu verlassen. Dem leisteten die vier keine Folge und wirkten weiterhin gewaltsam auf die Pflanzen ein. Bis dahin hatten sie schon eine Anzahl Pflanzen umgetreten, zertreten, abgerissen und teils auch mit den Wurzeln herausgerissen. Weil die beiden Angeklagten sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler von ihrem Treiben nicht nur nicht abließen, sondern sich sogar noch mehr beeilten, betraten jetzt auch die Polizeibeamten durch die zuvor geschaffene Öffnung die Versuchsfläche und forderten sie erneut zum Verlassen des Feldes auf. Während Herr Böhringer und Frau Nieweler schließlich freiwillig Folge leisteten, mussten der Polizeibeamte Birkenstock den Angeklagten Bergstedt und der Polizeibeamte Koch den Angeklagten Neuhaus ergreifen und von der Versuchsfläche teils schleifen und teils ziehen. Auch durch diese polizeilichen Maßnahmen wurden Versuchspflanzen umgetreten und zertreten, was die beiden Angeklagten mindestens billigend in Kauf

nahmen. Nach dem Eintreffen von Verstärkung führte die Polizei die beiden Angeklagten sowie Herrn Böhringer und Frau Nieweler vom Institutsgelände.

Die Reparatur der Löcher im Zaun um das Institutsgelände erforderte nach interner Berechnung des Liegenschaftsreferates der Universität Gießen einen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 844,48 Euro.

Durch das gewaltsame Einwirken auf das Versuchsfeld, nämlich Ausreißen, Abreißen, Zertreten und Umtreten von Gerstepflanzen wurden ca. 20 % der Versuchsfläche teils zerstört und teils so beeinträchtigt, dass sie wegen zu massiver Störungen im Aufwuchs für die weitere Durchführung und Auswertung des Freilandversuches nicht mehr zu verwenden waren. Der Wert der so zerstörten oder unbrauchbar gemachten gentechnisch veränderten Gerstepflanzen beläuft sich - auch wegen des aufwendigen Verfahrens ihrer Herstellung - auf mindestens ca. 20.000,00 Euro.

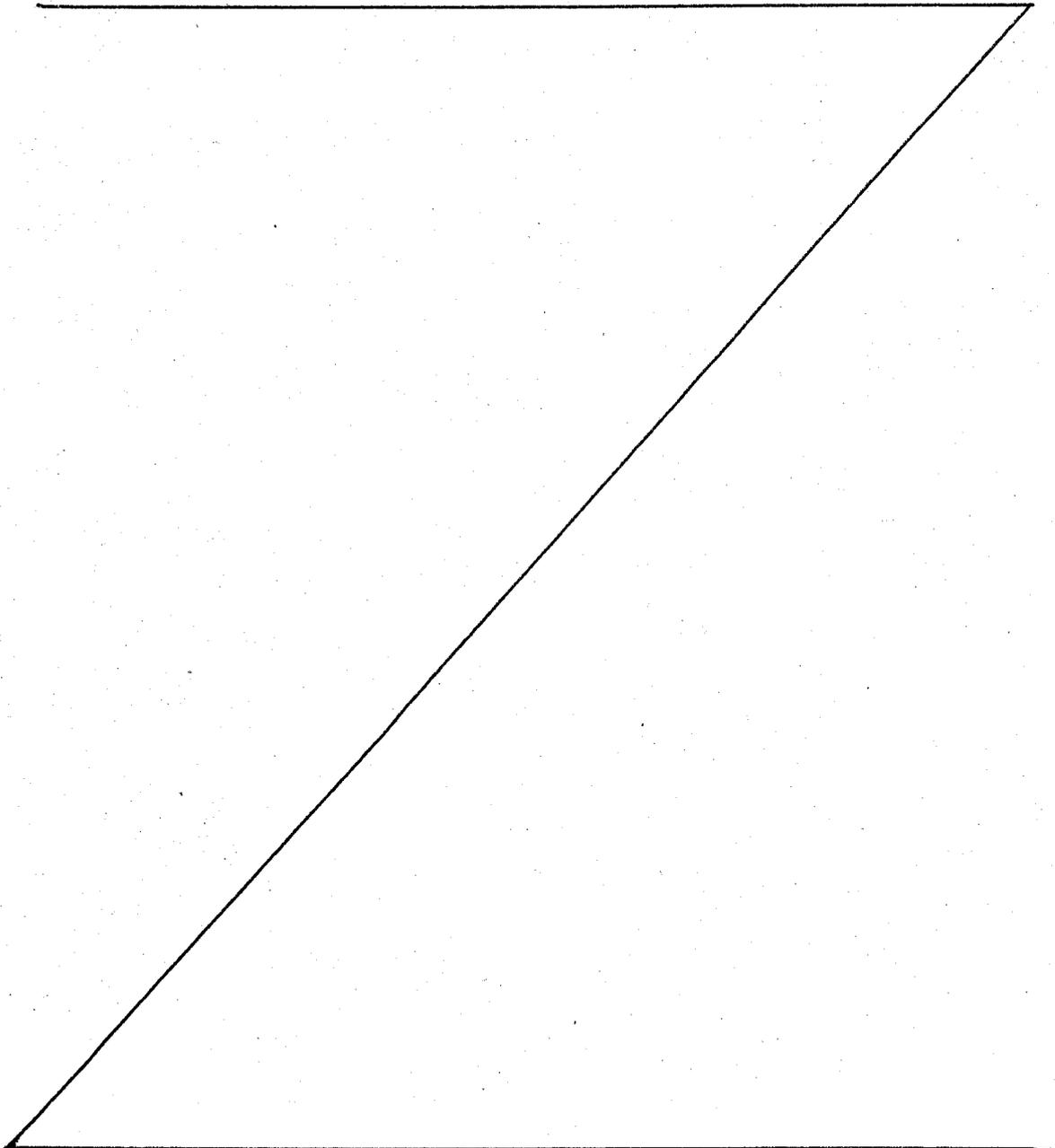
Infolge der Beeinträchtigung der Versuchsfläche konnten die epidemiologischen Studien an den Blättern und die Ertragsstudien nicht mehr durchgeführt und ausgewertet werden. Ein Teil der noch durchführbaren Arbeiten zu den Auswirkungen auf die im Boden lebenden Organismen musste in Gewächshäuser verlagert werden. Das alles entspricht materiellen Kosten in Höhe von mindestens 10 % des Förderbetrages, also mindestens 35.000,00 Euro.

Außerdem konnten zwei Studenten ihre Masterarbeiten wegen der Beeinträchtigung des Freilandversuches nicht fertig stellen.

Das gentechnisch veränderte Getreide hätte erst ein paar Wochen später geblüht. Es wurde nicht mehr regulär abgeerntet. Am 05.07.2006 wurden das Versuchsmaterial nach der Entnahme von Proben eingefräst und der Freilandversuch beendet.

Noch am Abend des 02.06.2006 stellte die Justus-Liebig-Universität Gießen durch ihren Kanzler Strafantrag wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruches unter anderem gegen die beiden Angeklagten. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft Gießen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

In der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 verlas der Angeklagte Bergstedt im Rahmen seiner Anhörung zur Entfernung aus dem Sitzungszimmer die folgende Erklärung:



## Erklärung zu den Geschehnissen der Verhandlung am 29.8.2008

Der Richter Oehm hat am heutigen Tag in meine Richtung eine Drohung ausgesprochen, in der er Ordnungsmaßnahmen bis zum Ausschluss von der Verhandlung angedroht hat. Als Begründung stellte er die Behauptung auf, dass ich mich in dem vorangegangenen Hauptverhandlungstermin ungebührlich verhalten hätte. Damit gemeint war ein Satz von mir, der lautete: "Hören Sie auf mit ihren kinderfeindlichen Sprüchen". Dieser Satz stellt keine Ungebühr dar, weil er schlicht Tatsachen beschreibt. Es ist keine Ungebühr, ein unglaubliches Verhalten eines Richters zu rügen. Vielmehr ist es Recht, wenn nicht gar Pflicht der Verfahrensbeteiligten, eine ordnungsgemäße Verhandlung zu ermöglichen. Diese ist seit Ende des ersten Verhandlungstages durch das Verhalten des Richters, nach kurzer Zeit in dieser Frage assistiert von einer starken Unterwürfigkeit gegenüber einem wichtigen Richter zeigenden Staatsanwälte, nicht mehr möglich. Die Gründe für diese Blockade der Verhandlung sind ...

1. die Untersagung eindeutig zum Thema der Verhandlung zugehöriger Fragen bei der Vernehmung von Zeuginnen
2. eine gar nicht mehr in Worte zu fassende Aversion gegen alle Menschen, die auch nur einen Hauch von Ablehnung der richterlichen Meinung zeigen. In dieser Hauptverhandlung ist bereits Kopfschütteln und ein Tuch vor dem Mund als Ungebühr bezeichnet worden.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass es der Richter selbst war, der (durchaus auf Gegenseitigkeit) zunächst auch mir eine faire Verhandlungsführung bescheinigt hat. Ich habe dieses Verhalten nicht geändert.

Was sich geändert hat, ist dass der Richter fraglos erkannt hat, dass die Vernehmungen in diesem Prozess den herrschenden Eliten unangenehm zu sein. Dass der Richter hier fast alle relevanten Fragen zum Gegenstand des Prozesses verboten hat und nun auch noch Kritik daran mit Ausschluss bedroht, hat sichtbar den Grund, dass er eine Sachaufklärung nicht will, sondern die Machenschaften der Universität in Hinblick auf die riskante Gentechnik decken will.

Ich widerspreche, dass ich ungebührliches Verhalten gezeigt habe. Der Richter hat sechs Tage gebraucht, um sich diesen Vorwurf zu überlegen.

Wir haben hier bereits einen sogenannten Beauftragten für Biologische Sicherheit erlebt für einen Gengerstenversuch, der in der Vernehmung ausgesagt hat, dass er von Gerste keine Ahnung hat. Wir haben einen Staatsschützer erlebt, der in der Verhandlung in einem wichtigen Punkt gelogen hat. All das bleibt sanktionslos. Aber völlig ohne jegliches Augenmaß werden selbst Körperbewegungen abgestraft, nur weil der Richter in einer gottähnlichen Position verharren will, in dem er Kritik als eine Art Richterlästerung hart bestraft.

Es spricht alles dafür, dass hier ein abgekartetes Spiel gefahren wird. Die Universität Gießen hält ihren Strafantrag aufrecht und wird als Gegenleistung vom Richter davor beschützt, unangenehme Fragen gestellt zu bekommen. Wenn nun der Ausschluss derer aus dem Saal vollzogen werden soll, die fraglos - und das weiß auch der Richter - in der Lage sind, die üblen Machenschaften der Uni-Gentechniker zu entlarven, dann dient das genau dem: Es soll vertuscht, verschwiegen und damit natürlich auch Recht gebeugt werden.

Wir sind selbst Landwirte und diskutieren auch mit den Kollegen, die manipuliertes Saatgut ausbringen. Der Agrarunternehmer, dessen Maispflanzen wir im letzten Jahr ausgerissen haben, meinte, er habe nun mal eine Genehmigung für den Anbau seiner manipulierten Pflanzen und alles andere sei nicht sein Problem. Das bedeutet, wir müssen einen anderen Weg gehen. Entscheidend ist die Politik. Wenn bei den kommenden Feldbefreiungen 500 bis 1.000 Menschen auf den Acker gehen, können die Volksvertreter den Protest der Bürgerinnen und Bürger nicht länger totschießen.  
Micha Grolm, Imker und Feldbefreier

Solange kein Verbot von Gentechnik existiert, ist es legitim, sich gegen die Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durch zivilen Ungehorsam zu wehren. Den Erfolg dieses zivilgesellschaftlichen Widerstands haben die jüngsten Feldbesetzungen gezeigt. Die GRÜNE JUGEND lehnt gentechnisch veränderte Organismen (GVO) für die Forst- und Landwirtschaft ab. Einmal in die Natur gelassen, ist die Gentechnik nicht rückholbar. Die effektivsten Haftungs- und Abstandsrichtlinien werden dies nicht verhindern. Mit Hilfe des Patentschutzes können internationale Saatgutfirmen, wie Monsanto die LandwirtInnen von ihnen abhängig machen und damit kontrollieren, was auf unseren Tellern landet.

Kathrin Henneberger, Sprecherin der GRÜNEN JUGEND

An allen wichtigen Grundnahrungsmitteln wie Mais, Reis oder Kartoffeln sowie an vielen Gemüse- und Obstpflanzen werden gentechnische Manipulationen versucht bzw. sind bereits vorgenommen worden. Lange Zeit warben die Befürworter der Gentechnik damit, daß der weltweite intensive Anbau transgener Kulturpflanzen die beste Möglichkeit sei, die Versorgung der Weltbevölkerung mit Nahrung zu gewährleisten. So auch die "Pro Gentechnik"-Initiative 1992, die eine Lockerung der Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen bei Freisetzungen erreichen will. Schon heute zeichnet sich jedoch ab, daß sich Länder der sogenannten Dritten Welt, in denen die Versorgungslage besonders dramatisch ist, die High-Tech-Pflanzen und -tiere nicht leisten können ...

Obwohl selbst Industrievertreter mittlerweile einräumen, daß die Gentechnik bei der Bekämpfung des Welthungers eine vernachlässigbare Rolle spielt, haben die großen Chemie- und Petrokonzerne viele mittelständische Saatgutunternehmen aufgekauft: Mehr als 90 % der Saatgutfirmen sind bereits in ihrer Hand. Das Marktinteresse konzentriert sich hierbei auf die Entwicklung von Kulturpflanzen, die z.B. gegen firmeneigene Pflanzen"schutz"mittel (Herbizide) resistent gemacht wurden.

Hessische Landesregierung im Jahr 1995

Wenn normalerweise rational handelnde Leute systematisch gegen die Spielregeln verstoßen und dabei ein hohes Risiko eingehen, ist das eher ein Zeichen für Systemversagen als ein Anzeichen des allgemeinen moralischen Verfalls.

Wirtschaftsjurist Marco Becht am 28.7.2008 bei Spiegel Online zum Siemens-Schmiergeld-Skandal

Ich habe selbst zu Feldbefreiungen bereits einmal geschrieben:

Gentechnik ist eine Technologie, die aus dem Interesse an Profit und Kontrolle heraus vorangetrieben wird. Geforscht wird an Kombinationsmöglichkeiten mit profitablen Spritzmitteln oder am sog. Terminator-Gen, das verhindert, dass LandwirtInnen das Saatgut selbst weitervermehren können. Solche Techniken dienen nicht den Menschen, sondern Konzerninteressen. Es gibt keinen Grund, die „Biosicherheit“ solcher Genmanipulationen zu erforschen, weil die ganze Technologie bei solchem Vorzeichen dem Leben und den Menschen nicht hilft. Doch obwohl das so ist, wird sie mit den Mitteln des autoritären Staats durchgesetzt: Sofortvollzug und Polizeibewachung. Wo aber das Leben und die Selbstbestimmung der Menschen unter die Interessen von Profit und Macht gestellt werden, da ist es wichtig, aufzustehen und „Nein“ zu sagen! Und nicht nur das: Auch das „Nein!“ zu einer Praxis des Lebens zu machen – einem Leben jenseits von Anpassung, Ducken und Gleichgültigkeit. Meinen Kopf und meine Hände habt Ihr noch nicht unter Kontrolle – Ihr könnt ihn nur einsperren!

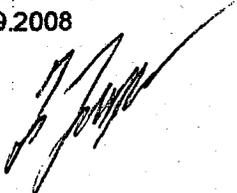
J., Feldbefreier aus Hessen

Heute würde ich den letzten Satz verändern:

Meinen Kopf und meine Hände habt Ihr noch nicht unter Kontrolle – Ihr könnt ihn nur aussperren!

Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Feldbesetzung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens.

Jörg Bergstedt, 4.9.2008



Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten Bergstedt beruhen auf seinen entsprechenden Angaben, soweit er sich dazu geäußert hat. Die Feststellungen zu seiner strafrechtlichen Vorbelastung beruhen auf dem auszugsweise dazu verlesenen Urteil des Landgerichts Gießen vom 29.11.2007.

Die Feststellungen zu den strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten Neuhaus beruhen zunächst auf dem mit ihm erörterten und von ihm als richtig anerkannten Bundeszentralregisterauszug vom 08.07.2008, seinen entsprechenden Bekundungen zum Urteil des Landgerichts Gießen vom 03.05.2005 sowie dem auszugsweise verlesenen Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 20.11.2006. Auch zum Vollstreckungsstand der beiden letzten Verurteilungen hat er sich wie festgestellt geäußert.

Die Angeklagten haben sich nicht zur Sache eingelassen. Der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt hat ausgeführt, dass ein rechtfertigender Notstand vorliegen könnte.

Zur Beweiswürdigung ist vorweg zu schicken, dass das Gericht bei keinem der von ihm einvernommenen Zeugen Anlass zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit oder der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben hat. Das gilt insbesondere auch für die Angehörigen der geschädigten Institution, der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Zeugin Kraus und Dr. Langen. Auch bezüglich dieser beiden Personen ist kein hinreichender Grund dafür ersichtlich, warum sie die beiden Angeklagten zu Unrecht belasten sollten, und hat das Gericht dementsprechend auch keine dahingehenden Anhaltspunkte feststellen können. Lediglich bei dem Zeugen KOK Schöllner kam im Laufes des Prozesses der Verdacht auf, belegt durch eine vom Angeklagten Bergstedt überreichte Kopie eines Schreibens des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 26.05.2006 an das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Gießen, er habe in Bezug auf seine etwaige Beteiligung an Maßnahmen, die eine Untersagung der Mahnwache nahe dem Institutsgelände zum Ziel hatten, nicht die Wahrheit gesagt, indem er seine Mitwirkung

fälschlicherweise in Abrede gestellt habe. Dieser Verdacht konnte aber am 3. Hauptverhandlungstag durch erneute Vernehmung dieses Zeugen sowie ergänzend dazu die Vernehmung des Zeugen Jakobi, Polizeidirektor in Gießen, als eine missverständliche Antwort auf eine für ihn missverständliche und ohnehin nicht zur Sache gehörende Fragestellung ausgeräumt werden. Beide Zeugen, Schöller und Jakobi, haben diesbezüglich im wesentlichen übereinstimmend ausgesagt, sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Mahnwache durchaus dagegen ausgesprochen zu haben, und zwar gerade auch durch das hier in Rede stehende Schreiben vom 26.05.2006, die ordnungsbehördliche Genehmigung der Mahnwache dann aber zur Kenntnis genommen und nicht weiter auf ein Verbot im Sinne einer Rücknahme dieser Genehmigung hingewirkt zu haben.

Die Feststellungen zu Art und Inhalt, Umfang und Durchführung des Freilandversuches mit gentechnisch veränderter Gerste der Universität Gießen beruhen auf den entsprechenden Angaben des dazu als Zeugen gehörten Dr. Langen, der seiner Aussage zufolge als Akademischer Rat dem Institut für Phytopathologie der Justus-Liebig-Universität Gießen angehört und der Beauftragte für die biologische Sicherheit dieses Freilandversuches war. Auf seinen entsprechenden Angaben beruhen auch die Feststellungen zu den Schäden, die durch das gewaltsame Einwirken auf das Versuchsfeld an den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen in Höhe von mindestens ca. 20.000,00 Euro entstanden sind. Auch die Feststellungen zu den weiteren materiellen Kosten in Höhe von mindestens 35.000,00 Euro für die nicht mehr durchführbaren epidemiologischen Studien an den Blättern und Ertragsstudien sowie Verlagerung von noch durchführbaren Arbeiten in Gewächshäuser beruhen ebenso auf seinen entsprechenden Angaben wie die Feststellungen zu den beiden Masterarbeiten, die wegen der Beeinträchtigung des Freilandversuches nicht fertig gestellt werden konnten. Die Zeugin Kraus, Leiterin des Rechtsreferats der Universität Gießen, hat diese vom Zeugen Dr. Langen genannten Zahlen zwar bestätigt, aber auch ausgesagt, dies nicht aus eigener Kenntnis beurteilen zu können, weil ihr diese Zahlen von den

Wissenschaftlern zuguliefert worden seien. Sie hat dazu auf den Zeugen Dr. Langen verwiesen, der über die Schadenshöhe Bescheid wisse. Deshalb stützt sich das Gericht bei der Feststellung dieser Schäden im Wesentlichen auf die Angaben des Zeugen Dr. Langen.

Die Zeugin Kraus vermochte aber die genaue Höhe der Fördermittel mit 352.000,00 Euro anzugeben, die der Zeuge Dr. Langen nur etwas grober mit 350.000,00 Euro bekunden konnte. Insoweit stützt sich das Gericht bei seinen insoweit getroffenen Feststellungen auf die Angaben der Zeugin Kraus. Die Zeugin Kraus konnte auf entsprechende Nachfrage auch die Kosten der Reparatur der Löcher im Zaun um das Institutsgelände aufgrund der ihr zugeleiteten internen Berechnung des Liegenschaftsreferates der Universität Gießen mit 844,48 Euro bestätigen.

Die Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen des Institutsgeländes mit dem darauf befindlich gewesenen Versuchsfeld beruhen auf den entsprechenden Inhalten der fotokopierten Ausschnitte aus dem Gießener Stadtplan und der Lichtbilder, auf die in den Urteilsfeststellungen wegen der Einzelheiten verwiesen wird, und die das Gericht in der Hauptverhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und dem Zeugen KOK Schöller in Augenschein genommen hat. Dass die Lichtbilder in den beiden Lichtbildmappen erst zehn Tage nach der Tat gefertigt wurden, hat der Zeuge KOK Schöller bei seiner Befragung dazu ausgesagt. Bei der Erörterung waren sich aber alle Verfahrensbeteiligten darüber einig, dass sie die örtlichen Verhältnisse im Wesentlichen so wiedergeben, wie sie auch am Tattage anzutreffen waren. Hiervon ausgenommen sind lediglich die, zwischenzeitlich entfernten, ausgerissenen und abgerissenen Pflanzenteile und diejenigen niedergetretenen Pflanzen, die sich zwischenzeitlich wieder aufgerichtet hatten. Der Angeklagte Bergstedt vermochte dazu noch die Mantelsaat und ihre Funktion so, wie festgestellt, glaubhaft zu erläutern, und auf die entsprechende Nachfrage der Vertreterin der Staatsanwaltschaft so, wie festgestellt, zu seinem Studium der Landschaftsplanung auszuführen. Die Angaben des Angeklagten zur Mantelsaat

hat der auch dazu gehörte Zeuge Dr. Langen entsprechend bestätigt und auch die Funktion des Vogelschutznetzes, so wie festgestellt, erläutert.

Dass es sowohl den beiden Angeklagten als auch Herrn Böhringer und Frau Nieweler nicht erlaubt war, das Institutsgelände und insbesondere auch das Versuchsfeld zu betreten und die gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zu beschädigen und zu zerstören, ergibt sich zum einen schon naheliegend aus der Umzäunung des Anwesens, die für jedermann offensichtlich unbefugte Personen von einem Betreten des Geländes abhalten sollte. Es folgt aber auch aus den Angaben der Zeugen Dr. Langen und Kraus zu den für das Versuchsfeld getroffenen Schutzmaßnahmen. Nach ihren insoweit im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben musste das Institutsgelände mit dem Versuchsfeld durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen, soweit sie der Universität finanziell möglich waren, vor Beschädigungen geschützt werden, die in der Zeit vor dem Tattage aus Kreisen von Gentechnikgegnern angekündigt worden waren. Daraus folgt naheliegend, dass die Universität nicht mit einem Betreten ihres Institutsgeländes durch unbefugte Personen, erst recht nicht zum Zwecke der Beschädigung oder gar Zerstörung des Versuchsfeldes, einverstanden war. Und dass dieses gerade auch den Angeklagten sowie Herrn Böhringer und Frau Nieweler bewusst war, liegt so offen auf der Hand, dass es dazu keiner näheren Erläuterungen bedarf.

Dass die beiden Angeklagten zum engeren Personenkreis aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen gehören, ist aufgrund insoweit übereinstimmender entsprechender Bekundungen der Zeugen Schölller, Birkenstock und Koch festgestellt. So ergibt es sich auch, ihre Angaben stützend, aus den Feststellungen im Urteil des Landgerichts Gießen vom 29.11.2007. Dass die beiden Angeklagten in Verfolgung ihrer diesbezüglichen Ziele auch strafbare Aktionen durchführen, folgt aus den beiden Verurteilungen durch das Landgericht Gießen vom 29.11.2007 und vom 03.05.2005. Dass der Angeklagte Bergstedt dabei die maßgebliche Triebfeder war und ist, ergibt sich aus den entsprechenden Angaben der Zeugen Schölller und Birkenstock, bestätigt durch

die Feststellungen im Urteil des Landgerichts Gießen vom 29.11.2007. Die Feststellungen zur Ankündigung der hier in Rede stehenden sogenannten Feldbefreiung sowie dem Werben für Unterstützung unter anderem im Internet beruhen auf den entsprechenden Angaben des auch dazu gehörten Zeugen Schöller, der seiner Aussage zufolge als Angehöriger des Staatsschutzkommissariats mit den entsprechenden Recherchen im Vorfeld betraut war. Dass der Angeklagte Bergstedt die maßgebliche Triebfeder auch der hier verfahrensgegenständlichen sogenannten Feldbefreiung war, schließt das Gericht ergänzend dazu auch aus seiner exponierten Funktion, die er unmittelbar vor der Tatbegehung inne hatte. Diese exponierte Funktion ergibt sich aus den Umständen, dass er in dem Fernsehinterview die Gründe für die dann folgende Aktion darlegte und sodann öffentlichkeitswirksam vor laufender Fernsehkamera den "ersten Schnitt" in den Maschendrahtzaun ausführte.

Das der Tatausführung zugrundeliegende Motivbündel des Angeklagten Bergstedt ist ebenfalls nach seinen entsprechenden Angaben in dem Fernsehinterview festgestellt. Bestätigt und ergänzt werden diese Feststellungen insbesondere auch durch die Erklärung, die der Angeklagte Bergstedt in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 im Rahmen seiner Anhörung zur Entfernung aus dem Sitzungszimmer verlesen hat. Soweit sich darin Zitate befinden, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang dieser Erklärung ohne vernünftigen Zweifel, dass sie sich der Angeklagte Bergstedt zu eigen macht.

Dass auch der Angeklagte Neuhaus aus diesem Motivbündel heraus die verfahrensgegenständliche Tat begangen hat, folgt naheliegend schon aus seiner Beteiligung an dieser Tatausführung in der Art einer gut vorbereiteten konzertierten Aktion aus dem engeren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen heraus.

Dass die hier in Rede stehende sogenannte Feldbefreiung von längerer Hand als gewaltsame Aktion geplant war, war den Angaben des Zeugen Schöller

zufolge so schon im Internet angekündigt und wurde so auch vom Angeklagten Bergstedt in dem Ausschnitt seines Interviews, welches im Hessenjournal ausgestrahlt wurde, ausdrücklich bestätigt. Dass auch zukünftig von solchen gewaltsamen, sogenannten Feldbefreiungen nicht abgesehen werden soll, ergibt sich ergänzend, aber auch schon für sich, wieder aus der genannten Erklärung des Angeklagten Bergstedt in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008.

Die Feststellungen zu dem vom Angeklagten Bergstedt gegenüber dem Fernsehteam des Hessischen Rundfunks gegebenen Interview beruhen auf den entsprechenden Ausstrahlungen in der Hessenschau, dem Hessenjournal und in hessenaktuell vom 02.06.2006, deren Mitschnitte auf DVD in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden. Diese Mitschnitte haben den den jeweiligen Feststellungen dazu entsprechenden Inhalt. Und dass es der Angeklagte Bergstedt war, der dieses Interview gegeben hat, ergibt sich aus dem augenscheinlichen Vergleich der in Großaufnahme interviewten Person mit der Person des Angeklagten Bergstedt im Sitzungssaal.

Die Feststellungen zur eigentlichen Tatausführung beruhen zunächst auf den insoweit im Wesentlichen übereinstimmenden, entsprechenden Aussagen der Zeugen Birkenstock, Koch und Ganz, die hiernach alle drei mit eigenen Augen gesehen haben, wie die vier unter dem Vogelschutznetz befindlichen Personen so wie im Einzelnen festgestellt gewaltsam auf die Gerstepflanzen eingewirkt haben. Insbesondere vermochten die Zeugen Birkenstock und Koch zweifelsfrei die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus als an der Tat beteiligte Personen sicher zu identifizieren, weil sie sie schon seit Jahren von Person auch aus früheren Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit deren Aktionen kennen. Auf den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Birkenstock, der nach übereinstimmender Aussage aller drei dazu gehörten Polizeibeamten die beiden

Universitätsparkplätze her gleichzeitig auf das Versuchsfeld zuliefen, sich am Vogelschutzzaun vereinten und sodann gewaltsam auf ihn einwirkten, um eine Durchstiegsöffnung zu schaffen. Alle drei Polizeibeamten vermochten auch den dazu getroffenen Feststellungen entsprechend anzugeben, in welcher Weise die vier Personen auf die Gerstepflanzen gewaltsam einwirkten und dass auch durch den polizeilichen Zugriff weitere vergleichbare Schäden an der Gerstepflanzung entstanden. Schließlich vermochten diese drei Polizeibeamten auch anzugeben, dass die beiden Angeklagten Bergstedt und Neuhaus wie festgestellt nur unter Einsatz von unmittelbarem Zwang von einem weiteren gewaltsamen Einwirken auf die Versuchspflanzen abgehalten werden konnten, während Herr Böhringer und Frau Nieweler nach entsprechenden wiederholten Aufforderungen schließlich freiwillig das Feld räumten. Das Gericht folgt diesen Ausführungen zur eigentlichen Tatbegehung auch deshalb, weil der Hessische Rundfunk die Tat vom Beginn ihrer Ausführung bis zur Beendigung teils in Großaufnahme gefilmt hat. Die in der Hessenschau, dem Hessenjournal und in hessenaktuell ausgestrahlten Fernsehbilder geben den äußeren Ablauf des Tatgeschehens so wie von den drei Zeugen bekundet und vom Gericht festgestellt wieder. Die auch dazu als Zeugin einvernommene Polizeibeamtin Keller vermochte mit ihrer entsprechenden Aussage ebenfalls zu bestätigen, dass ein Teil der Gerstepflanzen herausgerissen und ein Teil platt getreten war. Diese Erkenntnis hat sie ihren Angaben zufolge gewonnen, als sie die Versuchsfläche kurz nach der Tat besichtigte.

Die Feststellungen zum Inhalt der Fernsehausstrahlungen beruhen auf der Inaugenscheinnahme der drei diesbezüglichen DVDs in der Hauptverhandlung. In der Fernsehausstrahlung von hessenaktuell vom 02.06.2006 ist der Angeklagte Bergstedt, bekleidet mit einem khakifarbenen Hemd, in Großaufnahme zu sehen, wie er mit mehreren Schnitten beginnt, den Maschendrahtzaun von oben nach unten aufzuschneiden. Die nächste Sequenz zeigt die vom Angeklagten Bergstedt geschaffene Durchstiegsöffnung im Maschendrahtzaun mit Blick auf das Institutsgelände und das Versuchsfeld in der Totalen. In der nächsten Sequenz wirken vier Personen auf das

Vogelschutznetz ein, schlüpfen darunter und beginnen sofort mit dem Ausreißen von Pflanzen. In herangezoomter, großformatiger Aufnahme ist der Angeklagte Bergstedt deutlich zu erkennen, dabei auch an seinem khakifarbenen Hemd, wie er mit beiden Händen mit reißenden Bewegungen in die Pflanzen greift. Als alle vier Personen unter dem Netz sind und gewaltsam auf die Pflanzen einwirken, läuft von rechts ein Mann in Richtung Vogelschutznetz ins Bild. Dabei handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um den Zeugen Birkenstock, der nach insoweit übereinstimmender Aussage aller drei dazu gehörten Polizeibeamten als erster beim Versuchsfeld ankam. Nach einem weiteren Schnitt ist ein Ausschnitt aus dem mit dem Angeklagten Bergstedt vor der Tat geführten Interview zu sehen, worin er die Forschung im Dienst des Profitstrebens der Gentechnikkonzerne anprangert. Dass dieses Interview vor der Tatbegehung aufgezeichnet wurde, folgt zum einen aus dem Umstand, dass der Angeklagte Bergstedt nach der Tatbegehung dazu keine Gelegenheit mehr hatte. Denn er wurde ausweislich der entsprechenden Aussage des Zeugen Birkenstock danach zusammen mit den anderen drei beteiligten Personen zur Polizeidienststelle gefahren. Und der Zeuge Birkenstock hat dazu auch bekundet, dass der Angeklagte Bergstedt vor der Tatausführung mit einigen Personen sprach, die offensichtlich vom Fernsehen waren.

Die in Augenschein genommene Ausstrahlung des Hessenjournals vom 02.06.2006 zeigt ebenso wie diejenige von hessenaktuell den Angeklagten Bergstedt in Großaufnahme, wie er mit einem Seitenschneider oder ähnlichen zangenartigen Werkzeug mit schwarzem Griff von oben nach unten Schnitte in den Maschendrahtzaun setzt. Ebenso wie in der Ausstrahlung von hessenaktuell ist dann der Angeklagte Bergstedt auch vom Gesicht her deutlich als die erste Person zu erkennen, die sich von den vier an der Tat Beteiligten unter das Vogelschutznetz begibt. Als zweiter folgt Herr Böhringer, auch für das Gericht vom Gesicht her zu erkennen, weil sich Herr Böhringer als Zuschauer der Hauptverhandlung vom 26.08.2008 im Sitzungssaal befand und als solcher zu erkennen gab. Der auch vom Gesicht her deutlich, nach dem augenscheinlichen Vergleich mit seiner Person in der Hauptverhandlung, erkennbare Angeklagte Neuhaus folgt als dritte Person unter das Netz, als dann

eine schon unter dem Netz befindliche vierte Person in gebückter Haltung von rechts in die Großaufnahme gelaufen kommt. Diese Filmsequenz endet, bevor von rechts der Zeuge Birkenstock ins Bild laufen konnte, wie es in der insoweit etwas längeren Sequenz von hessenaktuell zu sehen war. Dann ist in dieser Ausstrahlung des Hessenjournals ein Ausschnitt aus dem mit dem Angeklagten Bergstedt geführten Interview wiedergegeben, wo er unter anderem den in den Urteilsfeststellungen niedergelegten Satz sagt. In einem weiteren Schnitt wird wieder das Versuchsfeld gezeigt, wo sich der Zeuge Birkenstock unter dem Vogelschutznetz befindet. Ein Polizeibeamter steht noch davor und geht danach auch unter das Netz. Die vorgenannte vierte Person ist jetzt als eine Frau erkennbar und man sieht weiter, wie der Zeuge Birkenstock zunächst den Angeklagten Neuhaus ergreift, ihn wieder los lässt und sich zum Angeklagten Bergstedt begibt und diesen packt. In einer weiteren Sequenz wird wieder der in hessenaktuell gesendete Ausschnitt aus dem Interview des Angeklagten Bergstedt gezeigt.

In der Ausstrahlung der Hessenschau vom 02.06.2006 wird in Großaufnahme das Versuchsfeld gezeigt. Man sieht ein Gerangel zwischen zwei Polizeibeamten und den Angeklagten Bergstedt und Neuhaus. Ein Polizeibeamter befindet sich bei Herrn Böhringer, der vom Versuchsfeld geht. Die vierte Person, die Frau, folgt ihm nach draußen. Der Angeklagte Neuhaus ist kurz am Boden. Der Angeklagte Bergstedt entwischt nach rechts, wird vom Zeugen Birkenstock gepackt und kommt ebenfalls zu Boden. Der Angeklagte Neuhaus wird - nach der entsprechenden Bekundung des Zeugen Koch von ihm - wieder hochgezogen und zur Netzöffnung gebracht. Dann endet die Sequenz. In einer weiteren Sequenz wird ein Ausschnitt aus dem Interview mit dem Angeklagten Bergstedt gesendet, in welchem er diejenigen Äußerungen tätigt, wie sie in den Urteilsfeststellungen dazu niedergeschrieben sind.

Ergänzend ist noch anzuführen, dass in allen drei Filmaufnahmen auch ein Interview mit dem Institutsleiter Prof. Dr. Kogel gesendet wird, dessen Inhalt aber für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Das Gericht hat schließlich auch noch die auf Video-CD gebrannte Aufzeichnung des Tatgeschehens der auf dem Institutsgelände installierten Überwachungskamera in Augenschein genommen. Diese Aufzeichnung war aber für weitergehende Feststellungen nicht geeignet, weil der Bildwinkel und die Entfernung zum Geschehen zu groß waren, die Auflösung der Bilder demzufolge zu niedrig und außerdem unscharf. Das Gericht legt das Ergebnis dieser Augenscheinseinnahme seinen Feststellungen daher nicht zugrunde.

Dass auch eine der drei Personen Neuhaus, Böhringer oder Nieweler auf der Seite des Institutsgeländes im Bereich der Parkplätze unter Einsatz eines dazu geeigneten Werkzeuges den Maschendrahtzaun durchtrennte und alle drei durch die so geschaffene Öffnung das Institutsgelände betraten, schließt das Gericht aus der Aussage des Zeugen Birkenstock, wonach diese drei Personen gerade aus dieser Richtung zur Versuchsfläche liefen und er später an dieser Stelle auch selbst die eingeschnittene Öffnung des Maschendrahtzaunes gesehen hat.

Dass die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler die verfahrensgegenständliche Tat im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten, entsprechenden Tatplanes begangen haben, liegt für das Gericht schon aufgrund des insoweit keinen Anlass zu Zweifeln bietenden äußeren Geschehensablaufes auf der Hand. Insbesondere berücksichtigt das Gericht dabei die Umstände, dass der Angeklagte Bergstedt unmittelbar vor der Tatbegehung mit den Worten "Das machen wir wieder kaputt" eine gewaltsame Aktion ankündigt, die im unmittelbaren Anschluss daran auch dementsprechend und konzertiert wirkend abläuft, indem der Angeklagte Bergstedt von der einen Seite und gleichzeitig der Angeklagte Neuhaus mit Herrn Böhringer und Frau Nieweler von der anderen Seite her zur Versuchsfläche laufen und gleichzeitig auf engem Raum nebeneinander gewaltsam auf die Gerstepflanzen einwirken. Dass die Angeklagten Bergstedt und Neuhaus dabei mindestens billigend in Kauf genommen haben, dass auch durch die polizeilichen Maßnahmen

Versuchspflanzen umgetreten und zertreten wurden, folgt schon daraus, dass sie den verbalen Aufforderungen zum Verlassen des Feldes nicht nur nicht Folge leisteten, sondern sich bei ihrem Treiben sogar noch mehr beeilten, und dadurch sehenden Auges das zwangsweise Eingreifen der Polizei mit seinen dementsprechend absehbaren Folgen provozierten.

Die Feststellungen zu den rechtzeitig gestellten Strafanträgen beruhen zum einen auf dem entsprechenden Inhalt dieser beiden Dokumente, die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden und über deren wesentlichen Inhalt der Vorsitzende in allseitigem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten wie festgestellt berichtet hat. Die Rechtzeitigkeit dieser beiden Strafanträge ergibt sich aus dem entsprechenden Datum der Unterzeichnung in Verbindung mit der Angabe des Zeugen Schöllner, dass er den Universitätskanzler Breitbach noch am Abend des 02.06.2006 zu Hause aufgesucht habe, wo der Kanzler die Strafanträge auf vorangegangene Weisung des Universitätspräsidenten unterschrieben habe.

Die Feststellungen zu der Erklärung des Angeklagten Bergstedt in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 im Rahmen seiner Anhörung zur Entfernung aus dem Sitzungszimmer folgen aus dem entsprechenden Inhalt ihrer Verlesung durch den Angeklagten Bergstedt.

Die Angeklagten haben sich durch die Tat einer gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch gemäß den §§ 123 I, 303 I, 25 II, 52 I StGB schuldig gemacht.

Indem der Angeklagte Bergstedt einerseits und entweder der Angeklagte Neuhaus oder Herr Böhringer oder Frau Nieweler andererseits jeweils eine Öffnung in den Maschendrahtzaun um das Institutsgelände schnitten, haben sie sich aufgrund des bewussten und gewollten Zusammenwirkens aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes einer gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung gemäß den §§ 303 I, 25 II StGB schuldig gemacht. Der

Zaun um das Institutsgelände war für sie eine fremde Sache, weil er ihnen nicht zu Eigentum gehörte. Mit dem Einschneiden der Durchstiegsöffnungen haben sie diesen Zaun beschädigt. Durch das bewusste und gewollte, arbeitsteilige Zusammenwirken muss sich jede dieser vier Personen den jeweiligen Tatbeitrag der anderen zurechnen lassen. Damit muss sich der Angeklagte Neuhaus die vom Angeklagten Bergstedt vorgenommene Durchtrennung des Maschendrahtzaunes wie eine eigene Handlung zurechnen lassen, und umgekehrt der Angeklagte Bergstedt die durch eine der anderen drei Personen erfolgte Durchtrennung.

Selbiges gilt für die gentechnisch veränderten Gerstepflanzen. Die beiden Angeklagten sowie Herr Böhringer und Frau Nieweler haben im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes diese ihnen nicht zu Eigentum gehörenden Sachen umgetreten, zertreten, abgerissen und teils auch mit den Wurzeln herausgerissen und dadurch teils beschädigt und teils zerstört. Auch hier wird aufgrund der gemeinschaftlichen, arbeitsteiligen Begehungsweise der Tatbeitrag des einen den jeweils anderen zugerechnet.

Den Angeklagten sind auch diejenigen Beschädigungen und Zerstörungen an der Versuchsfläche zuzurechnen, die durch die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tat entstanden sind. Denn weil auch die beiden Angeklagten der polizeilichen Aufforderung, freiwillig von ihrem Tun abzulassen, nicht nachkamen, waren die drei Polizeibeamten von Rechts wegen verpflichtet und berechtigt, die bei frischer Tatbegehung angetroffenen Vergehen unverzüglich zu beenden. Zu diesem Zwecke waren sie verpflichtet und berechtigt, selbst die Versuchsfläche zu betreten und den Fortgang der Vergehen zur Vermeidung noch größerer Schäden auch durch den Einsatz von unmittelbarem Zwang zu verhindern. Das und die damit verbundenen Folgen haben die Angeklagten nach den dazu getroffenen Feststellungen auch mindestens billigend in Kauf genommen.

All diese Beschädigungen und Zerstörungen waren rechtswidrig, weil die Angeklagten wussten, dass es ihnen die Universität zuvor nicht erlaubt hatte.

Außerdem haben sich die beiden Angeklagten eines gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs gemäß den §§ 123 I, 25 II StGB schuldig gemacht. Indem sie im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten Tatplans durch die von ihnen jeweils gewaltsam geschaffenen Durchstiegsöffnungen im Zaun auf das Institutsgelände und insbesondere die Versuchsfläche gingen, sind sie in das befriedete Besitztum eines anderen, nämlich der Universität, eingedrungen. Das Institutsgelände war befriedet, weil es mit einem genügend hohen Maschendrahtzaun umgeben war, damit es von institutsfremden und sonst nicht dazu berechtigten Personen, die es nicht betreten dürfen, auch nicht betreten werden kann. Das Eindringen war widerrechtlich, weil sie wussten, dass es ihnen die Universität zuvor nicht erlaubt hatte.

Beide Taten stehen aufgrund ihrer zeitgleichen und örtlich zusammenhängenden Begehung gemäß § 52 I StGB in Tateinheit zueinander.

Beide Taten sind in Bezug auf jeden der beiden Angeklagten rechtswidrig, weil ihnen die dazu berechnigte Universität weder das Durchtrennen des Maschendrahtzaunes noch das Betreten des Institutsgeländes und insbesondere des Versuchsfeldes, noch die Beschädigung und Zerstörung von gentechnisch veränderten Gerstepflanzen erlaubt hatte.

Sie handelten auch schuldhaft, nämlich vorsätzlich.

Den Angeklagten stehen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe zur Seite. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB, des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB, des entschuldigenden Notstandes gemäß § 35 StGB sowie des zivilrechtlichen Notstandes gemäß § 228 BGB und des

zivilrechtlichen Selbsthilferechts gemäß § 229 BGB ersichtlich nicht vor. In all diesen Fällen kann dahinstehen, ob von den ausgesäten gentechnisch veränderten Gerstepflanzen eine gegenwärtige Gefahr insbesondere für Leben oder Leib oder andere Rechtsgüter ausging. Denn jedenfalls war die von den Angeklagten vorgenommene sogenannte Feldbefreiung ohne vernünftigen Zweifel ein völlig unangemessenes Mittel, um die von ihnen angenommenen Gefahren, die von den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen ausgegangen sein sollen, abzuwenden. Die Angeklagten haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Zur Erreichung ihrer Ziele standen ihnen eine Vielzahl milderer Mittel als gerade die Beschädigung und Zerstörung der gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zur Verfügung, die sich sämtlich im Rahmen der geltenden Gesetze und dabei insbesondere innerhalb des von den Grenzen des Strafrechts gezogenen erlaubten Rahmens gehalten hätten.

Auf der politischen Ebene stand es den Angeklagten frei, beispielsweise durch Kundgebungen in Versammlungen oder Aufzügen auf die von ihnen angenommenen Gefahren hinzuweisen und die öffentliche Meinung entsprechend zu beeinflussen oder die mit der Durchführung des Freilandversuches befassten Angehörigen der Universität zu dessen freiwilligem Abbruch zu veranlassen. Es stand ihnen zudem frei, rechtzeitig den Verwaltungsrechtsweg oder den Zivilrechtsweg zu beschreiten und nach dessen Erschöpfung oder auch schon zuvor das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz zu erwirken. Und nicht zuletzt hätten sich die Angeklagten ohne weiteres an die nach § 1 I des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden wenden können. Diesen Behörden obliegt nämlich gemäß § 1 III HSOG der Schutz privater Rechte gerade dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Mit anderen Worten hätten die Angeklagten nur bei der Polizei vorstellig werden und hinreichend substantiiert angeben müssen,

dass von den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen Gefahren für Leib und Leben und für die Umwelt ausgehen, also Gefahren für sie selbst, für Dritte und für die Allgemeinheit, die sofortiger Abwendung bedürfen. Keinesfalls aber durften die Angeklagten das Recht als ausschließlich auf ihrer Seite stehend während einfach in die eigene Hand nehmen. Das wäre, wenn jeder das machte, das Ende der rechtsstaatlichen Ordnung.

Die gemäß den §§ 123 II, 303 c StGB für die Strafverfolgung erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung der Sachbeschädigung bejaht.

Für beide Angeklagte ist die zu verhängende Strafe gemäß § 52 II StGB dem in § 303 I StGB für die Sachbeschädigung gezogenen Rahmen zu entnehmen, der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung geht das Gericht insbesondere von den folgenden Erwägungen aus.

Zugunsten der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch der Angeklagte Neuhaus durch die Tatbegehung das – für sich genommen – durchaus legitime Anliegen verfolgt haben, auch wenn es in der erfolgten Art und Weise weder gerechtfertigt noch entschuldigt ist, auf die von ihnen angenommenen Gefahren der Gentechnik und die von ihnen angenommene Verquickung von gentechnischer Forschung mit übersteigertem Profitstreben der damit befassten Unternehmen aufmerksam zu machen. Dieses Anliegen ist für sich genommen legitim, auch weil darüber, was allgemein bekannt ist, seit Jahren engagiert und kontrovers gestritten wird. Andererseits muss man dabei sehen, dass die Angeklagten ihr Anliegen in gewisser Weise selbst torpediert haben. Denn der Freilandversuch diente gerade auch dazu, mit der Erforschung von etwaigen Gefahren, die von dieser gentechnisch veränderten Gerste für die im Boden lebenden Organismen ausgehen könnten,

Fragen zur Biosicherheit zu beantworten. Das lastet das Gericht den beiden Angeklagten aber bewusst nicht an.

Das Gericht hält den beiden Angeklagten auch zugute, dass sie ihr Vorhaben bewusst nicht verborgen, sondern quasi öffentlich angekündigt und auch buchstäblich im Lichte der Öffentlichkeit vor laufenden Fernsehkameras in die Tat umgesetzt haben. In diesem Zusammenhang muss den beiden Angeklagten ebenfalls gutgebracht werden, dass die Tat gerade wegen ihrer öffentlichen Ankündigung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen hätte verhindert werden können.

Ferner wirkt sich zu ihren Gunsten aus, dass die Tat schon etwas zurückliegt.

Zu Lasten der beiden Angeklagten wirkt sich aber der durch die Tat verursachte hohe materielle Schaden ganz erheblich aus. Auch die immateriellen Auswirkungen der Tat sind nicht unerheblich. Zum einen haben die beiden Angeklagten in die Lebensplanung der beiden Studenten eingegriffen, die ihre Masterarbeiten nicht fertig stellen konnten. Zum anderen haben die beiden Angeklagten ein nach Art und Umfang nicht unbedeutendes Forschungsprojekt der Universität Gießen teilweise zu Fall gebracht.

Zu Lasten des Angeklagten Bergstedt berücksichtigt das Gericht zudem, dass er die verfahrensgegenständliche Tat während eines laufenden Strafverfahrens wegen ähnlich gelagerter, ebenfalls politisch motivierter Straftaten begangen hat. Denn seine Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 03.05.2005 war erst weniger als 3 Monate vor Begehung der hier verfahrensgegenständlichen Tat, nämlich am 17.03.2006 zunächst rechtskräftig geworden. Es stand also die Verbüßung der 8-monatigen Gesamtfreiheitsstrafe konkret zu befürchten, wenn nicht noch das Bundesverfassungsgericht zu seinen Gunsten entschied. Das war die Lage bei Begehung der hier verfahrensgegenständlichen Tat. Gleichwohl hat sich der Angeklagte trotz der bestehenden Ungewissheiten des noch laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht bewusst zu neuerlicher Tatbegehung entschieden und muss deshalb in Konsequenz dessen die Verwirklichung des Risikos

tragen, dass jedenfalls die seinerzeit abgeurteilt gewesenen Sachbeschädigungen und Beleidigung vom Schuldspruch und der Höhe der dafür ausgeurteilten Einzelstrafen her in Rechtskraft verblieben sind.

Weiter fällt zu seinen Lasten ins Gewicht, dass er die Triebfeder der hier abgeurteilten, verfahrensgegenständlichen Tat war.

Bei dem Angeklagten Neuhaus wirkt sich der Umstand strafrechtlicher Vorbelastung deutlicher aus. Denn seine Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 03.05.2005 wurde am 17.03.2006 rechtskräftig und blieb das auch. Er hat die neuerliche, hier verfahrensgegenständliche Tat nicht einmal 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verurteilung begangen, was zur Feststellung einer nicht unerheblichen einschlägigen Rückfallgeschwindigkeit führt.

In der Gesamtschau aller Umstände des Falles, insbesondere auch der vorgenannten, reicht eine Geldstrafe zur schuldangemessenen Ahndung der Tat bei beiden Angeklagten nicht mehr aus. Hier muss Freiheitsstrafe aus dem höheren Bereich der unteren Hälfte des dafür zur Verfügung stehenden Strafrahmens verhängt werden.

Dabei müsste die gegen den Angeklagten Bergstedt zu verhängende Freiheitsstrafe an sich etwas höher ausfallen als diejenige, welche gegen den Angeklagten Neuhaus zu verhängen ist, insbesondere auch deshalb, weil der Angeklagte Bergstedt auch gegenüber dem Angeklagten Neuhaus die Triebfeder der abzuurteilenden Tat war. Infolgedessen wäre eigentlich eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für den Angeklagten Bergstedt schuldangemessen. Jedoch ist ein Härteausgleich vorzunehmen, weil seine Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom 29.11.2007 ohne die bereits erfolgte Tilgung der dort ausgeurteilten Gesamtgeldstrafe gesamtstrafenfähig gewesen wäre. Das Gericht nimmt diesen Härteausgleich in der Weise vor, dass es an Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe von 8 Monaten nur auf eine solche von lediglich 6 Monaten erkennt, die bei der in diesem Lichte gebotenen Gesamtabwägung schuldangemessen ist.

Auch bei dem Angeklagten Neuhaus muss ein Härteausgleich erfolgen. Ohne die durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit erfolgte Tilgung wären seine Geldstrafen aus den beiden Urteilen des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 20.11.2006 und 03.03.2008 gesamtstrafenfähig gewesen. Das Gericht nimmt den Härteausgleich in der Weise vor, dass es an Stelle der eigentlich verwirkten schuldangemessenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten nur auf eine solche von lediglich 6 Monaten erkennt, die bei der in diesem Lichte gebotenen Gesamtabwägung schuldangemessen ist.

Bei keinem der beiden Angeklagten liegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 I StGB vor. Denn in der Gesamtschau aller Umstände des Falles ist nicht zu erwarten, dass die Angeklagten sich schon die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen werden. Weil die Angeklagten noch heute gewaltsame sogenannte Feldbefreiungen durch unerlaubte Zerstörung von Aussaaten und Anpflanzungen gentechnisch veränderter Pflanzen als legitimes Mittel des Protestes und zum Schutze der Umwelt erachten, nimmt es das Gericht zweifelsfrei als überwiegend wahrscheinlich an, dass sie ohne die Einwirkung des Strafvollzuges auch künftig insbesondere gleichartige oder ähnlich gelagerte Straftaten als Zeichen des Protestes begehen werden. Insbesondere der Angeklagte Bergstedt nimmt solches ausdrücklich für sich in Anspruch, wie es sich unzweideutig aus seiner in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 im Rahmen seiner Anhörung zur Entfernung aus dem Sitzungszimmer verlesenen Erklärung ergibt. Darin befürwortet er unverhohlen gewaltsame sogenannte Feldbefreiungen und schließt mit dem Aufruf: "Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Feldbesetzung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens." Und bei dem Angeklagten Neuhaus sind noch die einschlägige Rückfallgeschwindigkeit zu beachten sowie der Umstand, dass es bei ihm zwischenzeitlich zu zwei weiteren, wenn auch nicht einschlägigen

Verurteilungen gekommen ist, von denen die eine noch nicht allzu lange zurückliegt.

Die beiden bei den Angeklagten Bergstedt und Neuhaus sichergestellten Seitenschneider unterliegen nicht der Einziehung gemäß § 74 StGB, weil in der Hauptverhandlung nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte, dass gerade sie diejenigen Seitenschneider oder ähnlichen Werkzeuge waren, mit denen die beiden Öffnungen in den Maschendrahtzaun geschnitten wurden.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen, weil sie verurteilt worden sind, § 465 StPO.

Das Gericht hat gegen Ende der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erwogen, den am Vormittag dieses Tages aus dem Sitzungszimmer entfernten Angeklagten Bergstedt wieder vorzulassen, um ihm gemäß § 258 II StPO die Gelegenheit zum letzten Wort zu geben. Davon hat es aber in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Bewusstsein der Bedeutung und der Tragweite des Rechtes auf das letzte Wort wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgesehen. Für das Gericht stand dabei fest, dass der Angeklagte Bergstedt eine neuerliche Anwesenheit im Sitzungszimmer zu erneutem ungebührlichen Verhalten in einer Weise ausnutzen würde, welches den Gang der Hauptverhandlung erneut schwerwiegend stören würde. Auch eines entsprechenden Versuches bedurfte es zur sicheren Überzeugung des Gerichts als offensichtlich aussichtslos nicht. Dabei muss das Gericht noch nicht einmal auf die wie vom Angeklagten Bergstedt gesteuert wirkenden zunehmenden Ausschreitungen von denjenigen Zuschauern im Sitzungssaal zurückgreifen, die sämtlich zum engeren oder weiteren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen gehören. Besonders hervorgetan hatte sich dabei ausweislich des Sitzungsprotokolls die Zuschauerin Simone Ott, die nach den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Schöller nicht nur die Veranstalterin der Mahnwache am Genfeld war, sondern auch ansonsten dem engeren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zuzurechnen ist. Oder die Zuschauerin Lecomte,

die nach Angaben des Zeugen Koch ebenfalls noch unerlaubterweise das Institutsgelände betrat, während sich die Polizei dort kurz nach der Tat mit den beiden Angeklagten und Herrn Böhringer und Frau Nieweler aufhielt. Sie tat sich am ersten Hauptverhandlungstag, an dem sie wegen einer anderweitigen Störung vorübergehend des Sitzungssaales verwiesen werden musste, in einer Verhandlungspause auch noch dadurch hervor, dass sie über den Balkon des Sitzungssaales an der Außenfassade des Amtsgerichtsgebäudes herunkletterte, dadurch eine Verzögerung der Fortsetzung der Hauptverhandlung erzwang, und bei Gelegenheit dieser Aktion äußerte, dass sie ein Eichhörnchen sei. Dass der Angeklagte Bergstedt diese und ähnliche Aktionen von Zuschauern planmäßig steuerte, liegt für das Gericht angesichts des Gesamtverhaltens der Gruppierung nahe. Fest steht jedenfalls, dass der Angeklagte Bergstedt zum Ende des zweiten Hauptverhandlungstages hin ungebührlich wurde, indem er den Vorsitzenden anschrie, und es genau daraufhin auch zu ungebührlichen Äußerungen aus dem Zuschauerraum kam. Zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages wurde es nach der Bewertung des Gerichts deutlich, dass es sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch ihm folgend Teile des aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen im Zuschauerraum befindlichen Publikums darauf anlegten, den Gang der Hauptverhandlung massiv zu stören. Dahingehende Rügen und Abmahnungen des Vorsitzenden führten zu weiterem dahingehenden Verhalten. In Bezug auf den Angeklagten Bergstedt ist dies im Hauptverhandlungsprotokoll und in dem ihn betreffenden Entfernungsbeschluss festgehalten. Es war ganz offensichtlich die Absicht des Angeklagten Bergstedt, die Hauptverhandlung nunmehr zu sprengen, weil sie sich nicht in dem von ihm gewünschten Sinne entwickelte. Er hatte ihr nämlich folgenden Sinn zgedacht: "Mit den Mitteln der offensiven Prozessführung bei gleichzeitiger offener Befürwortung von Feldbefreiungen und direkter Aktion soll im Gerichtssaal eine Plattform geschaffen werden, die Gentechnik grundsätzlich zu hinterfragen und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen." Das wurde in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 im Rahmen des Ablehnungsgesuches des Angeklagten Bergstedt vom 27.08.2008 entsprechend erörtert und war auch Gegenstand der diesbezüglichen dienstlichen Erklärung

des erkennenden Richters sowie des das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses. Dementsprechend wurde der Angeklagte Bergstedt am dritten Hauptverhandlungstage vom 04.09.2008 zunehmend ausfällig, bis er schließlich nach vorheriger Androhung und Anhörung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden musste. Seine im Rahmen dieser Anhörung abgegebene Erklärung, wie sie in den Urteilsfeststellungen wiedergegeben ist, spricht bezüglich neuerlicher Ungebühr für sich, wenn sie mit dem Aufruf schließt: "Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Feldbesetzung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens." Gerade dieser Aufruf war für das Gericht der letzte Stein in der Indizienkette zu seiner Gewissheit, dass der Angeklagte Bergstedt, selbst wenn er zum letzten Wort wieder vorgelassen würde, erneut mit entsprechend ungebührlichem Verhalten den weiteren Gang der Hauptverhandlung schwerwiegend stören würde. Schon jeder dahingehende Versuch war danach offensichtlich aussichtslos. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte Bergstedt diese Erklärung nicht etwa in einer plötzlichen Zornesaufwallung, sondern nach reiflicher Überlegungszeit und über zwei Schreibmaschinenseiten hinweg in wohlgesetzten Worten und mit Zitaten versehen abgegeben hat. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Angeklagte Bergstedt darauf hingewiesen, dass das Gericht einen Entfernungsbeschluss in Erwägung zieht. Danach wurde die Hauptverhandlung für 20 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufruf nahmen die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, sodann der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt und daran anschließend der Angeklagte Neuhaus zu einer Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer Stellung. Im Anschluss hieran verlas der Angeklagte Bergstedt seine wohlvorbereitete Erklärung und hatte in der sich daran anschließenden Beratungspause bis zum nächsten Wiederaufruf der Sitzung und Verkündung des Entfernungsbeschlusses neuerliche Gelegenheit, sein bisheriges Verhalten zu überdenken und wenigstens zu erklären, künftig keine neuerlichen Ungebührlichkeiten mehr begehen zu wollen. Selbiges gilt für die darauf folgenden Stunden bis zum Beginn der Urteilsverkündung, in denen der Angeklagte Bergstedt jedenfalls zeitweise im und vor dem Gerichtsgebäude anwesend war. In diesem Falle hätte das Gericht

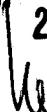
den Angeklagten wieder vorgelassen. Er nahm diese Gelegenheit jedoch nicht wahr.

  
Dr. Oehm

Vizepräsident des Amtsgerichts



Ausgefertigt/Beglaubigt  
Gießen, den 29. SEP. 2008

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle